

Hinweise für Investmentclubs in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Hinblick auf den Tatbestand der Finanzportfolioverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG

Meine Schreiben vom 28. April, 2. Juni, 21. September und 9. Dezember 1998 sowie vom 3. Mai 2001

Geschäftszeichen: **Q 31 - 71.51 - 142/98**
Bonn/Frankfurt a.M., den **21.02.2003**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass meine Ihnen mit oben bezeichneten Schreiben erläuterte Verwaltungspraxis bezüglich der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Geschäftsführung von Investmentclubs in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) der wirtschaftlichen Dynamik solcher Clubs nicht in jeder Hinsicht gerecht wird. Vor diesem Hintergrund sehe ich die Notwendigkeit, meine Verwaltungspraxis zukünftig neu auszurichten. Hierbei gehe ich davon aus, dass die Neuausrichtung auch für die Investmentclubs und ihre Geschäftsführung eine Erleichterung mit sich bringt. Insbesondere halte ich an der Notwendigkeit der Beteiligung eines weiteren Organs - wie etwa des Anlageausschusses - nicht weiter fest. Meine zukünftige Praxis fasse ich wie folgt zusammen:

1. Die Verwaltung eines in Finanzinstrumenten (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Devisen, Rechnungseinheiten und Derivate) angelegten Vermögens von Investmentclubs in der Rechtsform der GbR durch die jeweilige Geschäftsführung mit Entscheidungsspielraum ist als nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung - Finanzportfolioverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG - einzustufen.
2. Die Geschäftsführung von Investmentclubs bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), wenn sie die Finanzdienstleistung a) gewerbsmäßig oder b) in einem Umfang erbringt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 1 Abs. 1a Satz 1 KWG).
 1. Die Finanzdienstleistung wird gewerbsmäßig erbracht, wenn sie auf eine gewisse Dauer angelegt ist und mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, erbracht wird. Daraus folgt, dass die Geschäftsführung eines Investmentclubs eine Erlaubnis benötigt, wenn sie für die Verwaltung des Clubvermögens eine Vergütung erhält. Die Annahme von Aufwandsentschädigungen für bei der Verwaltung tatsächlich entstandene Kosten ist dagegen unschädlich.
 2. Bei der Verwaltung von in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen von Investmentclubs durch die Geschäftsführung mit Entscheidungsspielraum halte ich einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb regelmäßig für erforderlich, wenn

- i. die Anzahl der Mitglieder des Investmentclubs die Zahl 50 überschreitet

oder

 - ii. die Summe der von allen - höchstens 50 - Mitgliedern eingezahlten und von der Geschäftsführung verwalteten Gelder Euro 500.000,- übersteigt. Kursgewinne oder von den Gesellschaftern der Investmentclubs stehen gelassene Gewinne fließen in diese Berechnung nicht ein.
3. Die Konten und Depots der jeweiligen Investmentclubs, über welche die Geschäftsführung in Vollmacht mit Entscheidungsspielraum verfügen darf, sind auf die Namen aller Gesellschafter zu führen. In den Kontounterlagen müssen alle Gesellschafter als Kontoinhaber bezeichnet sein. Die Legitimations- und Identitätsprüfung durch die konto- und depotführenden Kreditinstitute nach § 154 Abs. 2 AO und § 2 Abs. 2 GwG muss für jeden Gesellschafter durchgeführt werden. Sollten die Konten und Depots nicht in der vorstehenden Weise geführt werden, wird die Dienstleistung als Finanzkommissions- und eventuell als Depotgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 KWG) erlaubnispflichtig. Die Anforderungen für das Betreiben dieser Bankgeschäfte sind ungleich höher als bei der Finanzportfolioverwaltung.
4. Falls eine Erlaubnis notwendig wird, weil der Umfang der Finanzdienstleistung einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (2.b), besteht in atypisch gelagerten Fällen die Möglichkeit, nach § 2 Abs. 4 KWG freizustellen. Die Freistellung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 FinDAGKostV gebührenpflichtig. Eine Freistellung kommt in Betracht, "solange das Unternehmen wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte insoweit nicht der Aufsicht bedarf". Die Entscheidung über eine Freistellung ist eine Einzelfallentscheidung. Ich bitte daher um Verständnis, wenn es mir nicht möglich ist, abstrakt generell Kriterien für eine Freistellung aufzuzeigen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie meine neue Praxis den von Ihnen betreuten Investmentclubs in geeigneter Weise bekannt geben.